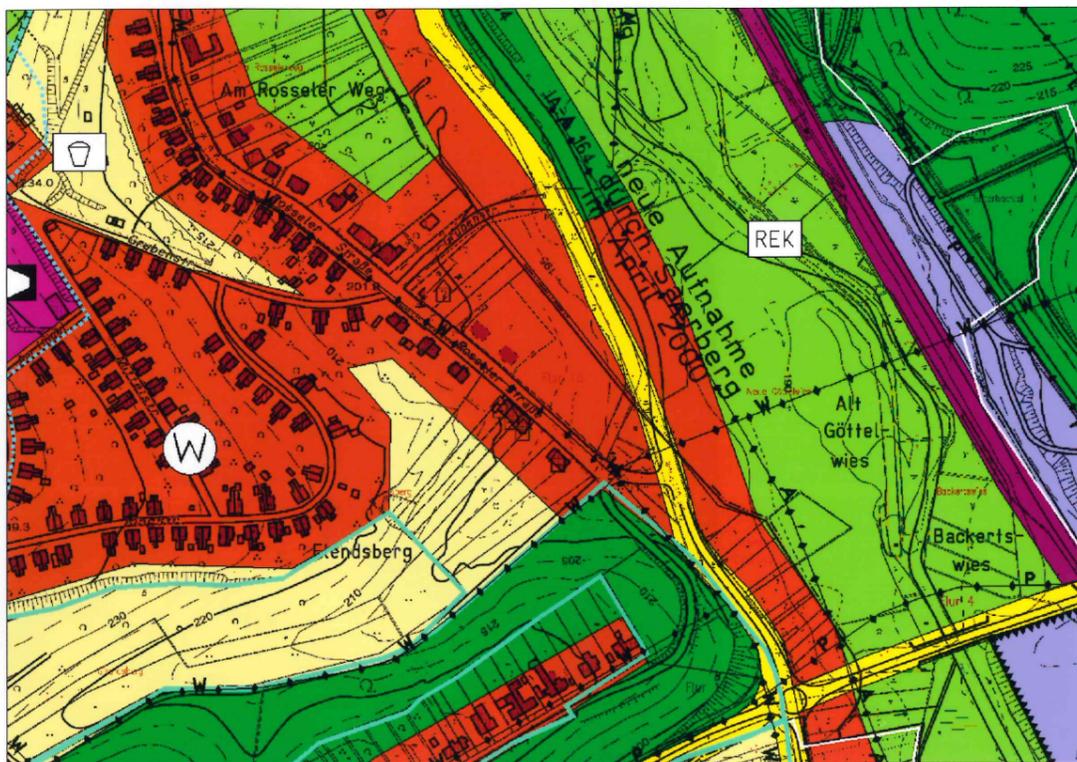


Bisherige Darstellung



**Änderung des Flächennutzungsplans
des Regionverbandes Saarbrücken
Im Bereich
"Am Rotweg"
Mittelstadt Völklingen
Ludweiler**

Zeichenerklärung

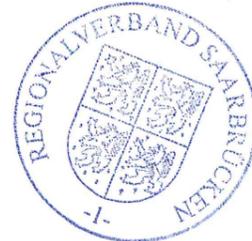
-  Grünfläche Planzeichen Abwasser
-  Gewerbliche Baufläche, Immissionsschutz beachten

Verfahrensvermerke

Der Planungsrät des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 28.11.08 über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "Am Rotweg" unterrichtet.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und das Scoping gemäß (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte vom 10.11.08 bis zum 21.11.08
Der Planungsrät des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 28.11.08 den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.
Der Entwurf dieser Änderung hat mit der Begründung (es lagen keine wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor) vom 15.12.08 bis einschließlich 16.01.09 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.12.08 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.12.08 um Stellungnahme gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).
Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Planungsrät des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 27.02.09 entschieden und die Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rotweg" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER
Saarbrücken, den 19.06.2009
Der Beauftragte für das Amt des Regionalverbandsdirektors

Ulf Huppert
Ulf Huppert



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Umwelt genehmigt.

Saarbrücken, den 03.07. 2009

Ministerium für Umwelt
AZ.: C12-162-4/09 Be

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 10 24 61
66024 Saarbrücken

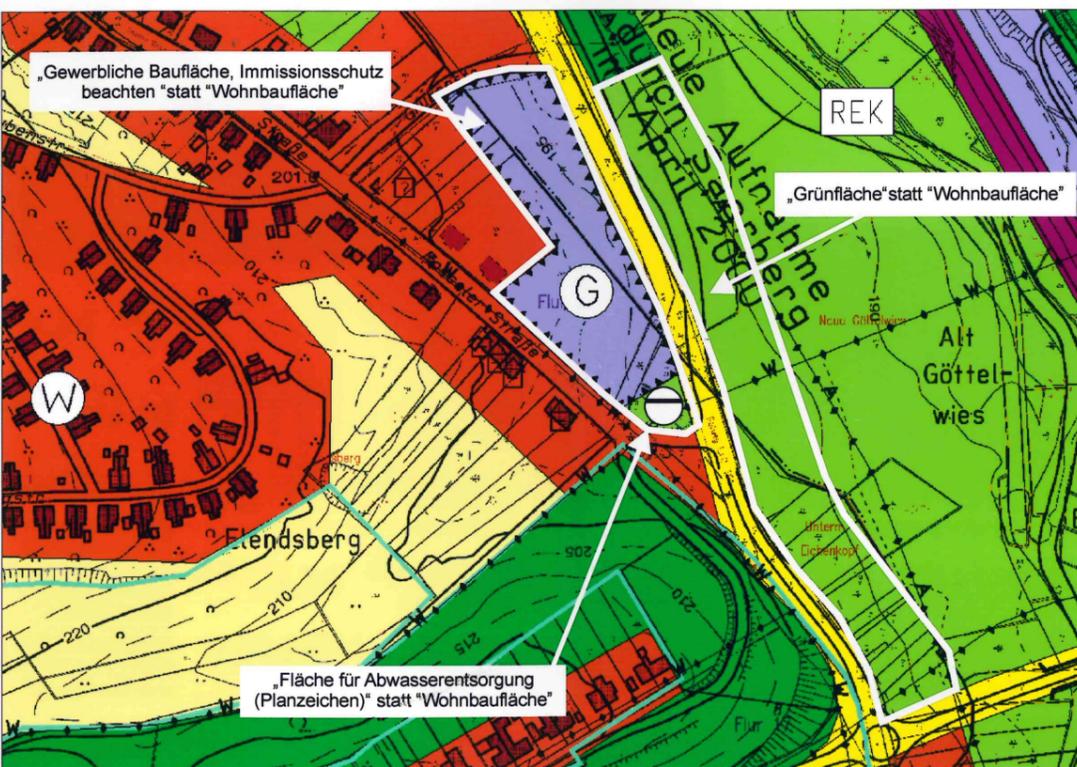
A. Becker
Techn. Beschäftigte

BEARBEITUNG
Regionalverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung

Butke

Die Genehmigung ist am 11.7. 2009 gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans "Am Rotweg" rechtswirksam.

Änderung



Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I 2006, S. 3316)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zul. geändert durch Art.3 des IWG vom 22.4.1993 (BGBl. I S: 466)
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58)

Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans in Völklingen - Ludweiler,
„Am Rotweg“

**„gewerbliche Baufläche/ Immissionsschutz beachten“, „Grünfläche“ und „Fläche für
Abwasserentsorgung (Planzeichen)“ statt „Wohnbaufläche“**

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes und passt die Planung an die veränderten Nutzungsverhältnisse an der L 164 an.

Die Mittelstadt Völklingen plant für die „gewerbliche Baufläche“ die Ansiedlung eines Autohauses, einer Autowerkstatt und einer Autowaschanlage. Zur Regelung der mit der Planung ermöglichten Lärmeinwirkungen auf die unmittelbar benachbarte Wohnbebauung in der Rosseler Straße wird die „gewerbliche Baufläche“ mit dem Hinweis „Immissionsschutz beachten“ versehen.

Das Gebiet kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die Entwässerung soll im Trennsystem geregelt, das anfallende Regenwasser an den vorhandenen Entlastungskanal in Richtung Rossel eingeleitet werden. Das anfallende Schmutzwasser soll in den Schacht vor dem Stauraum eingeleitet werden.

Das Plangebiet liegt im Randbereich der ehemaligen Eisenerzkonzession Geislautern, das Ausgehende des Rosselsprungs verläuft hier. In der Vergangenheit (Abbauende im Jahre 1999) unterlag es bergbaulichen Einwirkungen. Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen auf Unstetigkeiten im Baugrund zu achten, gfs. einen Baugrundsachverständigen hinzuzuziehen und Bauantragsunterlagen der Bergschadensabteilung der RAG zur Stellungnahme vorzulegen

Da das für die „gewerbliche Baufläche“ vorgesehene Areal in der Vergangenheit bereits baulich genutzt war und der Flächennutzungsplan mit der bisherigen Darstellung als „Wohnbaufläche“ eine bauliche Nutzung zuließ, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Ausgleich für den geplanten Eingriff gemäß § 1 a (3), letzter Satz BauGB nicht erforderlich.

Die früher auch auf der östlichen Seite der L 164 vorhandene Wohnbebauung war im Zuge der Rosselsanierung abgebrochen und in die Neugestaltung der Rosselaue eingebunden worden. Sie wurde dementsprechend in die benachbarte „Grünfläche“ einbezogen. Dies entspricht der Zielsetzung des Landesentwicklungsplans - Teilabschnitt Umwelt – der die Rosselaue als „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ darstellt.

Umweltbericht

Die Mittelstadt Völklingen hat im Zusammenhang mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans einen Umweltbericht erstellen lassen. Die Formulierungen, Aussagen und Ergebnisse dieses Umweltberichtes werden hier insoweit übernommen, als sie durch die Änderung des Flächennutzungsplans ausgelöst werden. Durch die Darstellung der „Grünflächen“ ergeben sich keine negativen Auswirkungen für die Umwelt. Sie geben den Bestand wieder.

Nichttechnische Zusammenfassung

Das Plangebiet weist kaum ökologisch hochwertige Grünstrukturen auf. Ein ökologischer Ausgleich erfolgt für Eingriffe durch die Erschließungsarbeiten in die vorhandenen Ruderalstrukturen und den Gehölzjungwuchs. Schutzobjekte und geschützte Strukturen sind nicht betroffen. Es sind keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten des Anh. IV der FFH-RL zu erwarten. Es sind keine Schädigungen im Sinne des Umweltschadensgesetzes zu erwarten. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt sich ein Versiegelungsgrad von

maximal 80 % bei einer Grundflächenzahl von 0,8. Die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Festsetzungen nicht erheblich beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die Wirkungsgefüge der untersuchten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Vorbemerkung

Spezielle Artenschutz-
prüfung

Gem. § 42 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken¹. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 42 BNatSchG vor. Detaillierte Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

Umwelthaftung

Aus Rechtssicherheitsgründen wird gem. § 21a BNatSchG eine Prüfung im Sinne des USchadG durchgeführt, um zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind. Detaillierte Aussagen hierzu sind dem Kapitel 4 des Umweltberichts zu entnehmen.

Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (saP) und Umweltschäden i.S. des Umweltschadengesetzes

Baubedingte
Wirkfaktoren /
Wirkprozesse

Die Nutzungsänderung in ein Gewerbegebiet geht mit einer Flächeninanspruchnahme einher. Durch diese Änderung können Lebensräume und Biotopstrukturen von streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten in Anspruch genommen werden.

Anlagen- und
betriebsbedingte
Wirkprozesse

Vom Gewerbegebiet gehen anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in Form von akustischen und optischen Störungen aus, da die Anlage dauerhaft betrieben wird. Auch sind Störungen durch die Anwesenheit und die Tätigkeiten der Menschen zu verzeichnen.
Auswirkungen durch Verschattung, die grundsätzlich kleinklimatologische Veränderungen der Lebensbedingungen von Arten hervorrufen kann, sind angesichts der geringen Bauhöhen (max. 8,0 m) zu vernachlässigen.
Verstärkte Emissionen, die angrenzende Habitatstrukturen verändern könnten und somit Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, wie z.B. saure Depositionen, Stoffeinträge, Abgase sind angesichts der geplanten und vorhandenen angrenzenden Verkehrswege nicht zu erwarten.

Vorkehrungen zur
Vermeidung

Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.
- Erhaltung und Schonung und angrenzender Grünstrukturen.

¹ vgl. hierzu: TRAUTNER, J. (2008), Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 4 und 16

geschützte
Pflanzen

Im Untersuchungsraum wurde im Zuge der örtlichen Bestandsaufnahme² keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind im Umfeld des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bekannt³.

geschützte
Tierarten

Säugetiere: *Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Für den Geltungsbereich sind keine Fledermausvorkommen bzw. Wochenstuben bekannt. Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen jedoch keinen Verbotsbestand gem. § 42 BNatSchG dar.*

Weitere Nachweise von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt⁴.

Amphibien / Reptilien: *Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten⁵ der Delattinia ausgewertet. Demnach ist mit keinen Amphibienvorkommen streng geschützter Arten im Plangebiet zu rechnen. Auch die streng geschützte Reptilienart bzw. Anh. IV -Art, Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im südlichen Saarland zuletzt vor 1976 nachgewiesen. Die derzeitigen Biotopstrukturen bieten auch keine idealen Habitatverhältnisse für diese Wärme liebende Eidechsenart.*

Libellen: *Im Saarland sind bislang zwei Libellen-Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie der EU nachgewiesen⁶, die bisher in der „Roten-Liste“ des Saarlandes nicht erfasst waren:*

- die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Anhang II+IV, RL-D (2)
- die Zierliche Keiljungfer / Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*), Anhang IV, RL-D ()

Keine dieser Arten wurde bisher im Geltungsbereich bzw. im näheren Umfeld der geplanten Maßnahmen nachgewiesen.

Ansonsten sind im Gebiet keine geeigneten strukturreichen und vor allem sauberen Gewässer als potenzielle Lebensräume und Reproduktionsgewässer von gefährdeten Libellenarten vorhanden. Die Flächen selbst haben deshalb gar keine Bedeutung für Libellen.

Schmetterlinge: *Im Zuge der Primärdatenerhebung und Bewertung der Tagfalter im Umfeld des geplanten Planungsgebietes konnten keine Tagfalter-Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes weist keine Fundorte in diesem Außenbereich auf.⁷*

Fische, Rundmäuler, Weichtiere: Durch die derzeitige Nutzung als Wiesebrache und dem dadurch resultierenden fehlen geeigneter Lebensräume sind die Arten dieser Gruppen nicht relevant.

*Käfer: Der Eremit (*Osmoderma eremita*), eine im Saarland existierende Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ist an Waldlebensräume gebunden, die im Geltungsbereich der Planänderung nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen ist damit auszuschließen.*

² vgl. Artenliste im Anhang A

³ SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

⁴ HERRMANN, M. (1991): Säugetiere im Saarland - Verbreitung, Gefährdung, Schutz, NABU Saar (Hrsg.)

⁵ <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

⁶ aus: Didion, A., Trockur, B. und Schorr, M. (1997): Rote Liste der im Saarland gefährdeten Libellenarten (2.Fassung: 1997); in: Bestand und Gefährdung der Libellen, Tagfalter, Moose und Armeleuchteralgen des Saarlandes; Aus Natur und Landschaft im Saarland - Sonderband 7; 9-35 - überarbeitet, Juni 1999 bzw. Dezember 2001 <http://www.berndtrockur.de/>

⁷ WERNO, A., 2007, Lepidoptera im Saarland, http://www.spiderling.de/saar_lepi_online/index.htm

geschützte
Vogelarten

Es wurde keine Vogelart des Anhangs I der VS-RL⁸ im Planungsgebiet oder angrenzenden zum Geltungsbereich im Zuge der Primärdatenerhebungen nachgewiesen.

Naturschutz-
fachliche
Ausnahme-
vorausset-
zungen gem.
§ 43 Abs. 8
BNatSchG iV
m Art. 12 Abs.
1 und Art. 16
Abs. 1 FFH-
Richtlinie

Solange eine Störung solche Wirkungen nicht entfaltet, kann demnach eine Befreiung bzw. Ausnahme unter Außerachtlassung des Art. 9 V-RL erteilt werden. Damit liegen keine Verbotstatbestände im Sinne des § 42 BNatSchG und des Art. 5 VSRL vor. Eine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich. Fundnachweise für Rastvogelarten existieren im Planungsbereich nicht.

Sonst.
europ.
Vogelarten

Die Primärdatenerhebung konnte insgesamt 14 Vogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet nachweisen, davon 4 Arten mit Bruthinweis in den angrenzenden Gehölbereichen. Es sind zwei Arten auf der Vorwarnliste des Saarlands und eine Art mit dem Status "gefährdet" der Roten Liste Saarland. Die weiteren festgestellten Arten sind Nahrungsgäste bzw. Überflieger. Unter den Brutvogelarten sind weder Arten der Roten Liste des Saarlandes, des im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, noch Vogelart des Anhangs II der EU-Vogelschutzrichtlinie.

USchadG

Gem. § 21a BNatSchG wird eine Prüfung im Sinne des USchadG durchgeführt, um zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen auf Arten (Zugvögel, Vogelarten des Anh. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anh. II und IV der FFH-Richtlinie) und natürliche Lebensräume (Lebensräume der o.a. Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Erheblichkeit

Die Beurteilung einer Schädigung, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des betreffenden Lebensraumtyps haben kann, richtet sich nach den Kriterien des Anhangs 1 der Umwelthaftungsrichtlinie⁹:

- „-Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;*
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);*
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);*
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

⁸ RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

⁹ Richtlinie 2004/35/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UH-RL)

- *nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;*
- *nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht;*
- *eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein aufgrund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.“*

Pflanzen der Anh. II und IV FFH-RL

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Tierarten der Anh. II und IV FFH-RL

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bekannt.

Zugvögel (Raststätten) i.S. Art. 4 (2) VS-RL

Im Planungsgebiet sind keine Raststätten von Zugvogelarten bekannt. Feuchtgebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VS-RL sind nicht vorhanden.

Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL

Es wurden keine Vogelart des Anhangs 1 der VS-RL im Plangebiet kartiert.

Lebensraumtypen (LRT) des Anh. I der FFH-RL

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden keine Lebensraumtypen des Anh. I der FFH-RL festgestellt.

Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter (Umweltzustand)

Schutzgüter
Flora /
Fauna /
biologische
Vielfalt

Die von der Planung betroffene Fläche stellt sich derzeit als ausdauernde hochwüchsige nitrophile Staudenflur mit individuellem Jungwuchs von Nadel- bzw. Laubgehölzen dar. Ökologisch hochwertige Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Es wurden keine Lebensraumtypen des Anh. I der FFH-RL im Plangebiet nachgewiesen.

Schutzgut
Boden

Der Geltungsbereich ist momentan zwar unversiegelt, durch die Aufschüttungen im Zuge der Bergsenkungsregulierungen sind im Planbereich jedoch keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Die Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften, natürliche Fruchtbarkeit, werden durch die Untergrundverhältnisse vorbestimmt. Durch das anstehende verdichtete Bergematerial sind diese Eigenschaften stark verändert. Der geologische Untergrund wird im Plangebiet durch Karbon bestimmt. Direkt angrenzend (westlich) beginnt oberer Buntsandstein.

Schutzgut
Wasser

Die Hydrologie und damit der Grundwasserhaushalt hängen von der Versickerungsrate der Niederschläge ab. Das Plangebiet liegt im Grenzbereich zwischen Festgesteinen von hohem und vernachlässigbarem Wasserleitvermögen. Im Plangebiet selbst existieren keine Oberflächengewässer.

Schutzgut
Landschaft
/ Ortsbild

Das Landschaftsbild wird, aus Richtung Geislautern kommend, in erster Linie durch die Wiesenbrachen sowie die großflächigen, ebenen Uferbereiche der östlich gelegenen Rossel gekennzeichnet. Südwestlich des Plangebietes befinden sich kleinere Waldabschnitte. Das geplante Gewerbegebiet ermöglicht eine Aufwertung und Attraktivierung der Ortseingangssituation.

Aufgrund seiner Größe und der gewerblichen Nutzung nimmt das Gebiet keine Erholungsfunktion ein.

Schutzgüter
Klima / Luft

Das Plangebiet liegt gem. Klimakarte zum Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken in einem „gering belasteten Siedlungsklimatop“. Aufgrund der lockeren, oft dörflichen Bebauung findet ein guter Luftaustausch mit dem Umland statt. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf.

Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich laut Klimakarte ein „Freilandklimatop mit klimatischer Ausgleichsfunktion.“ Hierbei handelt es sich in erster Linie um Wiesen, Ackerflächen oder bewaldete Täler, die tagsüber hohe bis mittlere Temperaturen aufweisen und sich während der Nacht stark abkühlen. Die Kaltluft kann in den Siedlungsbereich abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann. Östlich des Plangebietes befindet sich eine Ventilationsbahn aus Richtung Süden kommend.

Die L 164 (Rotweg) ist eine Landstraße I. Ordnung und somit stark befahren. Von ihr gehen bereits heute Lärm- bzw. Abgasbelastung aus. Durch die relativ geringe Plangebietsgröße sind jedoch keine weiteren erheblichen negativen Auswirkungen im Bezug auf die klimatische Funktion zu erwarten.

Schutzgüter
Bevölkerung,
Gesundheit
des Menschen

Erholungsfunktion für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet aktuell nicht, da es durch seine Ruderalfläche unattraktiv und wenig einladend wirkt. Es wird derzeit lediglich zur Durchquerung genutzt, ein kleiner Trampelpfad verbindet die Bushaltestelle im Rotweg mit dem umgebenden Wohngebiet in der Rosseler Straße.

Schutzgut
Kulturgüter /
Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Erkenntnisstand keine schutzwürdigen Kultur- oder Sachgüter vor.

Wirkungsgefüge /
Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen im Wirkungsgefüge der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich, bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraum sowie Grund und Boden verändern. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind auf Grund der geringen Plangebietsgröße und der umfangreichen Freiflächen im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten. Auch ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Landschafts- und Erholungsfunktionen nicht zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand innerhalb des Plangebiets wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand bzw. dem bereits zulässigen Eingriff zwar geringfügig verändern, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten.

Eine Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das

Plangebiet eine unattraktive Ruderalfläche bleibt und dass keine neuen Arbeitsplätze entstehen können.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzgüter Flora / Fauna / biologische Vielfalt	<p><i>Die im Bebauungsplan vorgesehene GRZ von 0,8 garantiert, dass 20 % der Grundstücksfläche unversiegelt bleiben und gärtnerisch gestaltet werden. Es werden grünordnerische Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern getroffen.</i></p> <p><i>Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt sind daher nicht zu erwarten.</i></p>
Schutz- gut Boden	<p><i>Die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 begrenzt die Versiegelung und stellt einen Grünanteil (Grünflächen / Gärten) von mindestens 20 % innerhalb des Gewerbegebietes bereit. Da keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.</i></p>
Schutz- gut Wasser	<p><i>Die Festsetzung der GRZ von 0,8 stellt einen Flächenanteil von mindestens 20 % (unversiegelte Freiflächen) im festgesetzten Gewerbegebiet bereit, auf dem eine natürliche Regenwasserversickerung erfolgt. Das Oberflächenwasser der Dachflächen wird über das Trennsystem dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Rosseltal). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.</i></p>
Schutzgut Landschaft / Ortsbild	<p><i>Die geplante „gewerbliche Baufläche“ ermöglicht eine sinnvolle Aufwertung und Attraktivierung der Ortseingangssituation von Ludweiler. Dem Orts- und Landschaftsbild kann im Rahmen des Bebauungsplans durch geeignete Festsetzungen, insbesondere zum Maß der baulichen Nutzung und freiraumbezogenen Festsetzungen ausreichend Rechnung getragen. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild zu erwarten sind.</i></p>
Schutzgüter Klima / Luft	<p><i>Es ist zu erwarten, dass durch die Entstehung des Gewerbegebietes zusätzlichen Verkehr in geringfügigem Umfang induziert wird. Jedoch ist dieser Zuwachs zu vernachlässigen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft sind nicht zu erwarten.</i></p>
Schutzgüter Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	<p><i>Durch die Erweiterung wird möglicherweise neuer Verkehr in geringem Umfang induziert. Da die Fläche von den untergeordneten Nebenstraßen Rosseleer Straße und Grubenweg erschlossen wird und am Ortsrand liegt, ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Ungeachtet dessen ist allein aufgrund der Plangebietsgröße nicht von einer größeren Verkehrsbelastung auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.</i></p>
Schutzgut Kulturgüter / Sachgüter	<p><i>Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Falle eines Bodenfundes ist das Landesdenkmalamt zu informieren.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes wird, wie vorhergehend beschrieben, in die verschiedenen Umweltpotenziale eingegriffen. Nachfolgend eine Zusammenfassung über den Eingriff, die Maßnahmen und die Erheblichkeit.</i></p>

Tabelle: Eingriffe in die Naturraumpotenziale und Ausgleichsmaßnahmen und Erheblichkeit

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz	Erheblichkeit
Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe	Nicht betroffen	-	-
Topographie/ Relief	Nicht betroffen	-	-
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung von Brachflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist eine Versiegelung nicht vermeidbar • Vermeidung durch Schutz intakter Randbereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind (Aufschüttfläche)
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verminderung der Versickerung durch Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Trennsystem • Rückführung des Regenwassers in den natürlichen Kreislauf (Rosseltal) 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da Teilflächen nicht versiegelt werden
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> • Klimabeeinträchtigung gering, Plangebiet relativ klein • Lärmemission sind angesichts der Nähe zur L 164 vernachlässigbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzung auf Pflanzenflächen und öffentlichen Grünflächen 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da Pflanzungen festgesetzt sind
Landschaftsbild/ Ortsbild/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • Brachfläche wird derzeit nur als –Querungsmöglichkeit genutzt • unattraktive Ortseingangssituation 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung des Orts- und Landschaftsbildes wird durch die städtebauliche Neuordnung vermindert • gestalterische Vorgaben und Festsetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da das Maß der Bauliche Nutzungen festgesetzt ist
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Ruderalflächen und Gehölzjungwuchs 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuanpflanzung auf Pflanzflächen und Grünflächen sowie nicht bebauten gewerblichen Flächen • Stellplatzbegrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da Pflanzungen festgesetzt sind und keine Schutzobjekte / Schutzgebiete betroffen sind

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativen *Da die Schutzgüter von der Planung, wie oben erwähnt, nur in geringem Maße berührt werden, entfällt eine Alternativprüfung*

Der Umweltzustand innerhalb des Plangebiets wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand geringfügig verschlechtern, erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind dadurch nicht zu erwarten.

Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Datenmaterials ergeben sich daraus, dass die Beschreibungen nicht auf umfänglichen Gutachten / Modelle / Prognosen zurückgreifen, die im Rahmen einer vollständigen UVP u.U. erforderlich wären.

Viele Aussagen basieren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und entsprechen somit im Detaillierungsgrad einer Wirkungsanalyse, die für die vorliegende Planänderung jedoch als ausreichend erachtet wird.

Die in den vorgenannten Kapiteln erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, entfällt nach derzeitigem Kenntnisstand ein Monitoring.